

CODEX-PANEL

der STILLFÖRDERUNG SCHWEIZ und der SWISS INFANT NUTRITION ASSOCIATION (SINA)

Swiss Association of Nutrition Industries (SANI), Worbstrasse 52, 3074 Muri bei Bern
Stillförderung Schweiz, Schwarztorstrasse 87, 3007 Bern

Telefon 031 352 11 88
Telefon 031 381 49 66

Checkliste für den Fachhandel (Stand 1. Mai 2017)

Einhaltung der Werbebeschränkungen für Säuglingsanfangsnahrung (Art. 41 LGV)

		JA	NEIN	Wenn NEIN: Massnahmen
1	Allgemein			
1.1	Wir haben eine Person bestimmt, die für die Einhaltung der Anpreisungsbeschränkungen in unserem Geschäft verantwortlich ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2	Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen den Wortlaut von Art. 41 LGV, insbesondere Abs. 2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über den Inhalt von Art. 41 LGV informiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2	Auslage der Produkte			
2.1	Wir stellen Säuglingsanfangsnahrungen ¹⁾ nicht im Schaufenster oder an anderer prominenter Stelle aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3	Preisauszeichnung			
3.1	Wir bieten Säuglingsanfangsnahrungen nicht zu Aktionspreisen an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2	Wir verwenden auf Säuglingsanfangsnahrungen keine Kleber mit der Aufschrift „Aktion“ ²⁾ .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4	Treueprämien/Sammelpunkte			
4.1	Wir gewähren keine Treueprämien (Sammelpunkte etc.) für Säuglingsanfangsnahrungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.2	Wir geben beim Kauf von Säuglingsanfangsnahrungen keine Rabattmarken ab.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5	Sonderangebote/Koppelungsgeschäfte			
5.1	Wir geben beim Verkauf von Säuglingsanfangsnahrungen keine Zugaben oder andere Werbebege-schenke ab.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.2	Bei Angeboten wie z.B. „3 für 2“ nehmen wir Säuglingsanfangsnahrungen ausdrücklich aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹⁾ Säuglingsanfangsnahrungen sind in Art. 5 Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE, SR 817.022.104) umschrieben; nicht darunter fallen Folgenahrungen (Art. 12 VLBE) und Beikost (Art. 18 VLBE).

²⁾ Als „Aktionen“ gelten zeitlich befristete Angebote zu einem tieferen Preis als dem üblichen Verkaufspreis; zulässig ist die Auszeichnung „unser Dauertiefpreis“.